

BVGer E-1995/2019 vom 17. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1995_2019

FR: TAF E-1995/2019 du 17 mai 2019

IT: TAF E-1995/2019 del 17 maggio 2019

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVEGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVEGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung wird zur rechtlichen Qualifikation der Eingabe vom 11. März 2019 ausgeführt, mit den als Beleg für den Tod der Eltern des Beschwerdeführers eingereichten Fotos ihrer Gräber werde das Vorliegen neuer Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG geltend gemacht. Der Beschwerdeführer habe die Fotos nach dem Urteil vom 24. Juli 2017 erhalten. Somit liege ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch vor. Wie bereits in E. 4 ausgeführt wurde, können Revisionsgründe in Form eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs nur dann beim SEM geltend gemacht werden, wenn die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde. Vorliegend wurde das ordentliche Asylverfahren mit dem materiellen Beschwerdeurteil vom 24. Juli 2017 abgeschlossen. Der Beschwerdeführer begründet seine als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichnete Eingabe vom 11. März 2019 damit, die eingereichten Fotos der Gräber seiner Eltern und die ins Deutsche übersetzten Grabinschriften würden belegen, dass seine Eltern am (...) umgebracht worden seien. Er verfüge somit in Kabul über kein Beziehungsnetz mehr. Er sei erst Ende (...) 2018 von Bewohnern des Dorfes B._____ darüber informiert worden, dass seine Eltern nebeneinander auf dem Friedhof ihres Heimatortes bestattet seien. Damit macht er eine vor Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens bereits bestandene Tatsache geltend und zielt auf eine Neuurteilung des Sachverhalts ab, der zwar bisher nicht geltend gemacht worden ist, aber zum Zeitpunkt des Urteils bereits bestanden hat. Angesichts dessen ist festzustellen, dass mit der Eingabe vom 11. März 2019 sinngemäss der Revisionsgrund nachträglich erfahrener erheblicher Tatsachen beziehungsweise nachträglich aufgefundener, entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend gemacht wird. Das SEM wäre folglich gehalten gewesen, die Eingabe vom 11. März 2019 mangels funktionaler Zuständigkeit gestützt auf Art. 8 VwVG an das für die Prüfung dieses Revisionsstatbestandes zuständige Bundesverwaltungsgericht zu überweisen.

E. 5.2

Die Rechtsprechung geht bei der funktionellen Unzuständigkeit für den Regelfall von der Nichtigkeit der Verfügung aus (vgl. dazu: Regina Kiener/Bernhard Rüttsche/Mathias Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl., 2015, Rz. 513, S. 129 und Rz. 1286, S. 317, sowie:

Thomas Flückiger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., 2016, Rz. 40 und 47 zu Art. 7 VwVG, mit weiterem Verweis auf BGE 132 II 21 E. 3.1 und BGE 129 I 361 E. 2.1). Angesichts dieser Sachlage ist die Nichtigkeit der Verfügung des SEM vom 26. März 2019 festzustellen. Sie vermag keine Rechtswirkungen zu entfalten, weshalb die Vorinstanz anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer die ihm auferlegte Gebühr von Fr. 600.- zu erlassen respektive bei bereits erfolgter Zahlung zurückzuerstatten.

E. 5.3

Da die Verfügung vom 26. März 2019 zufolge Nichtigkeit kein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt, wäre die dagegen erhobene Beschwerde vom 26. April 2019 aufgrund nicht erfüllter Eintretensvoraussetzungen an sich als unzulässig zu erklären. Das Gericht stellt indessen fest, dass dem Beschwerdeführer aus dem verfahrensrechtlich fehlerhaften Verlauf des anhängig gemachten ausserordentlichen Verfahrens keine Nachteile entstanden sind. Das bei der Vorinstanz eingereichte "Wiedererwägungsgesuch" vom 11. März 2019 ist vom Bundesverwaltungsgericht unter einer neuen Verfahrensnummer als Revisionsgesuch gegen das Urteil E-3276/2017 vom 24. Juli 2017 entgegenzunehmen, zumal das Bundesverwaltungsgericht an die Bezeichnung einer Rechtsmitteleingabe durch eine Partei nicht gebunden ist. Die Beschwerde vom 26. April 2019 sowie die Eingabe vom 27. April 2019 sind als Ergänzung zum Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

E. 7.2

Da die Verfügung vom 26. März 2019 zufolge Nichtigkeit kein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt, wäre die dagegen erhobene Beschwerde vom 26. April 2019 aufgrund nicht erfüllter Eintretensvoraussetzungen an sich als unzulässig zu erklären. Der Beschwerdeführer war indessen zur Ergreifung eines Rechtsmittels gezwungen und hat insoweit obsiegt, weshalb ihm in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Parteientschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen ist. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf pauschal Fr. 600.- (inkl. Auslagen) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.